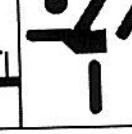




**FC Sportfreunde
Münklingen e.V.**



**Fußball
Tennis
Tischtennis
Turnen**

SATZUNG des FC Sportfreunde Münklingen e.V.

§ 1 ALLGEMEINES

Der Verein führt den Namen FC Sportfreunde Münklingen. Er ist Nachfolgeverein des 1932 gegründeten FC Sportfreunde Münklingen sowie des 1904 gegründeten Turnvereins. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Register-Nr. 250251 eingetragen und hat seinen Sitz in Weil der Stadt-Münklingen. Die Farben des Vereins sind: **rot-weiß**.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) *Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.*
- f) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich als verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
b) Über die Aufnahme eines Mitglieds beschließt der Vereinsvorstand.
Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
2. a) Mitglieder des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein vom Erziehungsberechtigten gestellter schriftlicher Aufnahmeantrag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziff. 1.b) sinngemäß.
b) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglieder des Württ. Landessportbundes e.V. sind.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe jeweils von der Hauptversammlung beschlossen wird. Beitragsbeginn ist das Datum der Antragstellung.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Jugendlichen und Kindern durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
3. durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss kann nur durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden:
 - a) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 12 Monaten in Rückstand gekommen ist;
 - b) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
 - c) Wenn sich ein Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Mit dem Ausschluss in den Fällen 3b) und 3c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gleichfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft ruhen die Rechte des Mitglieds.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut waren, erlischt beim Austritt ihr Amt. Sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 6 EHRUNGEN

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft. Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung geregelt, die vom erweiterten Vorstand erlassen wird.

§ 7 BEITRÄGE

Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nicht anders bestimmt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Zahlungsmodus werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag und evtl. Abteilungsbeiträge sind zu Beginn jeden Kalenderjahres im Voraus fällig. Für Beiträge, die angemahnt werden müssen, kann ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben werden. Die Höhe wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt.

Die Abteilungen sind berechtigt Abteilungsbeiträge zu erheben. Ist dies der Fall, muss dieser Abteilungsbeitrag zusätzlich zum Vereinsbeitrag bezahlt werden.

Mitglieder können auf Antrag vom erweiterten Vorstand ganz oder teilweise von Mitgliedsbeiträgen befreit werden, wenn eine soziale Notlage besteht oder durch aktiven Einsatz große finanzielle Belastungen entstehen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

§ 8 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im 1. Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor durch Veröffentlichung in dem gemeindlichen Mitteilungsblatt, unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und des Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Bericht des Schriftführers
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Berichte der Abteilungsleiter
 - f) Neuwahlen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
3.
 - a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung.
 - b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. § 98 Ziff. 1) im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit „einfacher Mehrheit“ der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als „abgelehnt“. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
Jugendliche und Kinder haben **kein** Stimmrecht; sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert ist, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
6. Der von der Hauptversammlung gewählte neue Vorstand ist umgehend schriftlich dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister zu melden. Desgleichen sind Satzungsänderungen dem Amtsgericht vorzulegen. Hierbei müssen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung:

Sie findet statt:

- a) Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält;
- b) Im Falle von § 10/8;
- c) Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Für die Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer und Pressewart
 - e) den Leitern der tätigen Abteilungen
 - f) den Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder gemäß a), b), c), d) und f) werden von der Hauptversammlung gewählt, die Abteilungsleiter in den Abteilungsversammlungen.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der erweiterte Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen.
5. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
8. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des erweiterten Vorstandes ersetzt.
Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 GESETZLICHE VERTRETER

1. Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts.
2. Beide Vorsitzenden können durch einstimmig gefassten Beschluss des erweiterten Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des erweiterten Vorstandes zu treffen.
3. Punkt 2. stellt keine Vertretungsbeschränkung dar.

§ 12 ABTEILUNGEN

Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Neue Abteilungen können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gebildet werden. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.

Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der Abteilungen.

Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus dem Abteilungsleiter, dem Kassier (sofern eine eigene Kasse geführt wird) und dem Schriftführer bestehen.

Die Abteilungsausschüsse sollen für 2 Jahre – in der Regel vor der Jahreshauptversammlung des Vereins – durch die Mitglieder der einzelnen Abteilungen gewählt werden.

Die Abteilungsausschüsse sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Dem Vorstand steht ein Widerrufsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.

Sofern die Abteilungen eigene Kassen führen, ist jeweils zum Jahresende ein ausführlicher Kassenbericht anzufertigen und im 1. Quartal an den Hauptkassier abzugeben. In dem Kassenbericht müssen sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres und die jeweiligen Kassen- und Bankkonten-Abschlusssalden aufgeführt sein. Die Abteilungskassen sind von 2 von der Kassenführung unabhängigen Mitgliedern zu prüfen. Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen.

Jede Abteilung kann nach Maßgabe dieser Satzung ihre internen Angelegenheiten in eigenen Statuten regeln, für deren Einhaltung sie selbst verantwortlich ist.

§ 13 DISZIPLINARBESTIMMUNGEN

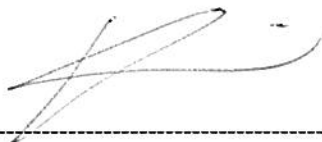
Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen – von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen – einer Disziplinarordnung. Der Vorstand kann Verweise und Verwarnungen gegen jeden Vereinsangehörigen aussprechen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor Durchführung der Disziplinarordnung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

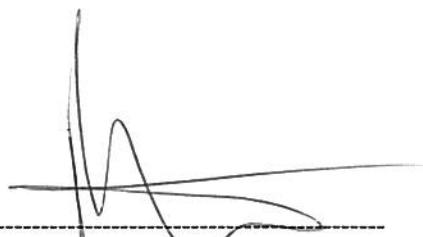
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weil der Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck „Förderung des Sports“ zu verwenden hat.

Änderung: 12.05.2017

Datum



(Nils Heinol, 1. Vorsitzender)



(Daniel Lechler, 2. Vorsitzender)